

**Satzung
der Landeshauptstadt Stuttgart über die
Erhebung von Niederschlagswassergebühren
(Niederschlagswassergebührensatzung - NwGebS -)**

vom 8. Dezember 2005¹

Bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 50 vom 15. Dezember 2005

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Stuttgart hat am 8. Dezember 2005 aufgrund der §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895) und der §§ 2, 8 und 13 ff des Kommunalabgabengesetzes (KAG), in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), folgende Niederschlagswassergebührensatzung beschlossen:

**§ 1
Niederschlagswassergebühren**

Für die Einleitung von Niederschlagswasser in die Anlagen der öffentlichen Abwasserbeseitigung werden ab 1. Januar 2007 Niederschlagswassergebühren erhoben.

**§ 2
Gegenstand der Gebührenpflicht**

(1) Der Gebührenpflicht für die Niederschlagswassergebühr unterliegt ein Grundstück, wenn es an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen ist und wenn von ihm Niederschlagswasser unmittelbar in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt oder mittelbar, z. B. über offene Gräben, Mulden und öffentliche Verkehrsflächen in diese abgeleitet wird.

(2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinn. Dieses besteht aus einem oder mehreren Flurstücken. Mehrere Grundstücke, die eine wirtschaftliche Einheit im Sinne des Bewertungsgesetzes bilden, gelten als ein Grundstück und werden gemeinsam veranlagt.

**§ 3
Gebührensschuldner**

(1) Schuldner der Niederschlagswassergebühr ist, wer Schuldner der Grundsteuer ist oder im Fall der Steuerpflicht wäre.

(2) Schuldner der Niederschlagswassergebühr ist auch der Nießbraucher.

¹ Zuletzt geändert am 04. Dezember 2025 (Amtsblatt Nr. 51/52 vom 18. Dezember 2025).

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

(4) Die Niederschlagswassergebühr für Grundstücke mit Sondereigentum wird nicht aufgeteilt. Die Wohnungseigentümer sind Gesamtschuldner der Niederschlagswassergebühr.

(5) Die Niederschlagswassergebühr ruht auf dem Grundstück als öffentliche Last.

§ 4

Entstehung der Gebührenschuld; Fälligkeit und Erhebung der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn des Haushaltsjahres. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr. Wird ein Grundstück im Laufe des Haushaltsjahres an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen, so entsteht die Gebührenschuld mit dem Anschluss.

(2) Entsteht oder endet die Gebührenschuld im Laufe des Haushaltsjahres, so wird für jeden Kalendermonat, für den die Gebührenschuld besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt. Der Monat, in dem die Gebührenpflicht entsteht, wird nicht berechnet; der Monat, in dem die Gebührenpflicht endet, wird voll berechnet.

(3) Veranlagungszeitraum ist das Haushaltsjahr oder der Teil des Haushaltsjahres, für den die Gebührenschuld besteht.

(4) Die Niederschlagswassergebühr wird wie die Grundsteuer fällig (§ 28 GrStG). Dies gilt auch für steuerfreie Grundstücke.

(5) Der Gebührenschuldner hat bis zur Bekanntgabe eines neuen Gebührenbescheids zu den geltenden Fälligkeitszeitpunkten entsprechende Vorauszahlungen zu entrichten; die Höhe der Vorauszahlungen richtet sich nach der zuletzt festgesetzten Jahresschuld der Niederschlagswassergebühr. Die Landeshauptstadt Stuttgart kann die Vorauszahlungen dem Betrag anpassen, der sich für das laufende Haushaltsjahr voraussichtlich ergeben wird. Entsteht die Gebührenschuld erst im Laufe des Haushaltsjahres, so gelten Satz 1, Halbsatz 1 und Satz 2 entsprechend.

§ 5

Bemessungsgrundlage, Berechnung

(1) Die Niederschlagswassergebühren sind so zu bemessen, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung gedeckt werden; den Anteil, der auf die Straßenentwässerung entfällt, tragen die Straßenbaulastträger.

(2) Bemessungsgrundlage (Berechnungsfläche) für die Niederschlagswassergebühr sind die bebauten (bzw. überbauten) Flächen laut Liegenschaftskataster

und die befestigten (versiegelten) Teilflächen (gemessen in m²-Grundstücksfläche) des an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücks, von denen das Niederschlagswasser den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird. Maßgebend für die Flächenberechnung ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraums; bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht ist der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses maßgebend.

(3) Als versiegelt im Sinne von Absatz 2 gilt auch jeder Teil der Grundstücksfläche, dessen Oberfläche so beschaffen ist, dass das Niederschlagswasser vom Erdreich nicht oder nur unwesentlich aufgenommen werden kann.

(4) Versiegelte Flächen bleiben insoweit unberücksichtigt, als dort anfallendes Niederschlagswasser durch Versickerung (z.B. Muldenversickerung, Rigolenversickerung, Sickerschacht) beseitigt wird, jedoch nur dann, wenn kein Anschluss (Überlauf) an die öffentlichen Abwasseranlagen besteht. Wenn ein Überlauf in die öffentliche Abwasseranlage besteht, so wird auf Antrag mit entsprechendem Nachweis der Flächenansatz für diese Flächen um 50 % verringert.

(5) Die Berechnungsfläche (abgerundet auf volle m²) wird wie folgt ermittelt:

1. Regelflurstücke:

Bei Flurstücken der im Liegenschaftskataster beschriebenen und festgelegten tatsächlichen Nutzung Wohnbaufläche (WBF) und Handel und Dienstleistungen (HDL) bis 1.000 m² Flurstücksfläche wird die Berechnungsfläche von Amts wegen durch Multiplikation der vorhandenen Gebäudefläche mit einem Zuschlagsfaktor ermittelt. Dieser beträgt bei Flurstücken bis 500 m² Flurstücksfläche 1,52 und bei Flurstücken von 501 bis 1000 m² Flurstücksfläche 1,68. Weist der Gebührenschuldner nach, dass die versiegelte und angeschlossene Fläche kleiner ist, als die gemäß Satz 1 und 2 ermittelte Berechnungsfläche, so ist diese der Gebührenbemessung zugrunde zu legen. Ist die versiegelte und angeschlossene Fläche größer als die gemäß Satz 1 und 2 ermittelte Berechnungsfläche, so ist die größere Fläche der Gebührenbemessung zugrunde zu legen. Bei unbebauten Flurstücken ist die versiegelte und angeschlossene Fläche Berechnungsgrundlage.

2. Sonderflurstücke:

Bei Flurstücken der im Liegenschaftskataster beschriebenen und festgelegten tatsächlichen Nutzung Wohnbaufläche (WBF) und Handel und Dienstleistungen (HDL) über 1.000 m² Flurstücksfläche und allen Flurstücken anderer tatsächlichen Nutzungen hat der Gebührenschuldner die versiegelte und angeschlossene Fläche mittels Erklärungsformular anzuzeigen. Der Anzeige ist ein Lageplan im Maßstab zwischen 1:500 und 1:1500 beizugeben, in welchem die Flurstücksnummer(n) und die ungefähr maßstabsgerecht einzuzeichnenden versiegelten Flächen (gemäß Abs. 2 und 3), sowie der (gemäß § 6) zu einer abweichenden Berechnung führenden Flächen unter Angabe ihres Messgehalts in m² einzutragen sind. Das Volumen der Zisternen, der wie Zisternen genutzten frostsicheren Gruben und die daran angeschlossenen versiegelten Flächen sind nachzuweisen. Unbeschadet amtlicher Nachprüfung wird aus dieser Anzeige die Berechnungsfläche ermittelt. Als Sonderflurstücke gelten unbeschadet ihrer Größe auch alle Flurstücke, wenn sie Teil eines Grundstücks im grundbuchrechtlichen Sinne oder Teil einer

wirtschaftlichen Einheit im Sinne des Bewertungsgesetzes sind und darin ein Sonderflurstück enthalten ist.

(6) Die Ermittlung der Berechnungsfläche (insbesondere Aufstellung, Versand, Auswertung sowie die Feststellung) erfolgt durch Bedienstete der Landeshauptstadt Stuttgart oder ein im Namen der Landeshauptstadt Stuttgart (Eigenbetrieb Stadtentwässerung Stuttgart) beauftragtes Unternehmen.

§ 6

Abweichende Berechnung

(1) Flächen von natürlich begrünten Tiefgaragendächer unterfallen nur dann der Niederschlagswassergebührenpflicht, wenn sie über eine Drainage verfügen und dort anfallendes Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird. Sofern begrünte Tiefgaragendächer mit einer Pflanzsubstratstärke von mindestens 6 cm ausgebildet sind, gelten deren Flächen auf Antrag mit entsprechenden Nachweisen zu 50 % als gebührenpflichtige Flächen. Flächen von intensiv begrünten Tiefgaragendächern mit einer Pflanzsubstratstärke von mehr als 50 cm werden auf Antrag mit entsprechenden Nachweisen im Rahmen der Gebührenbemessung nicht berücksichtigt.

(2) Versickerungsfähige befestigte Flächen, deren Aufbau einen Versiegelungsgrad (Abflussbeiwert) weniger als 0,5 aufweisen, sowie natürlich begrünte Dächer mit einer Pflanzsubstratstärke von mindestens 6 cm bzw. Flachdächer, die als Nassdächer mit planmäßigem, ständigem Wassereinstau ausgebildet sind, werden auf Antrag und mit entsprechenden Nachweisen mit 50 % ihres Messgehalts als Berechnungsfläche verwendet.

(3) Bei den nach allgemeinen Regeln der Technik hergestellten Zisternen und wie Zisternen genutzten frostsicheren Gruben, deren zugeführtes Niederschlagswasser als Brauchwasser (z.B. WC, Waschmaschine) oder Gießwasser genutzt wird und die einen Anschluss an das öffentliche Kanalnetz haben (Notüberlauf), vermindert sich die Berechnungsfläche je m³ Zisternenvolumen um 20 m² der angeschlossenen bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche, höchstens jedoch um die Hälfte dieser Fläche.

(4) Ist auf dem Grundstück ein industrielles Freiluft-Auffangbecken vorhanden, in dem das Niederschlagswasser zwischengespeichert und zeitlich verzögert in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird und es zu Verdunstung kommt, wird die der Berechnung der Niederschlagswassergebühr zugrunde zu legende Fläche auf Antrag mit entsprechenden Nachweisen um 50 % reduziert.

(5) Bei Grundstücken mit einer angeschlossenen Fläche kleiner als 10 m² fallen wegen Geringfügigkeit keine Niederschlagswassergebühren an.

§ 7

Änderungen, Fortführung

(1) Der Gebührenschuldner hat der Landeshauptstadt Stuttgart unverzüglich anzuzeigen, wenn sich die versiegelte Fläche (§ 5 Abs. 2 und 3) oder die tatsächlichen Verhältnisse bei abweichender Berechnung (§ 6) ändern; bei Sonderflurstücken gilt § 5 Abs. 5 Nr. 2 entsprechend.

(2) Grundstücksfortführung: Grundstücke werden bei Flurstückszerlegung, Flurstücksverschmelzung, Grundstücksteilung, Grundstückszusammenlegung oder Eigentumswechsel fortgeführt.

(3) Gebäudefortführung: Für Neu- und Anbauten wird die Niederschlagswassergebühr 3 Monate nach der Rohbaumeldung erstmalig fällig. Mit Abbruchmeldung endet die Gebührenpflicht nach § 4.

§ 8

Gebäudeteile auf Nachbargrundstücken

Die Niederschlagswassergebühr für Gebäudeteile auf Nachbargrundstücken wird grundsätzlich dem Grundstück zugerechnet, auf welchem der größte Teil der vom Gebäudeumriss gebildeten Grundfläche des Gebäudes liegt.

§ 9

Gebührensatz

Der Gebührensatz beträgt 0,76 €/m² Berechnungsfläche.

§ 10

Betriebsstörungen

Für Betriebsstörungen bei der Abwasserbeseitigung gilt § 20 Abwasserbeseitigungssatzung.

§ 11

Anzeigepflicht, Ersatzvornahme, Prüfung von Amts wegen, Betretungsrecht

(1) Innerhalb von zwei Monaten nach Aufforderung durch die Landeshauptstadt Stuttgart haben Gebührenschuldner eines Sondergrundstücks die in § 5 Abs. 5 Nr. 2 bezeichnete Anzeige vorzulegen. Bei Änderungen gemäß § 7 besteht die Anzeigepflicht ohne Aufforderung durch die Landeshauptstadt Stuttgart.

(2) Kommt der Gebührenschuldner seinen Pflichten gemäß Abs. 1 trotz schriftlicher Erinnerung mit Fristsetzung von mindestens 30 Tagen nicht nach, erfolgt die Feststellung auf Kosten des Gebührenschuldners durch die Landeshauptstadt Stuttgart oder einen Beauftragten der Landeshauptstadt Stuttgart. Kann ein zuverlässiger Nachweis der für die Gebührenbemessung maßgebenden Fläche

nicht erbracht werden, so ist die Bemessungsgrundlage nach Maßgabe des § 162 Abgabenordnung zu schätzen.

(3) Abs. 1 und Abs. 2 gelten entsprechend für unbebaute Flurstücke gemäß § 5 Abs. 5 Nr. 1.

(4) Gebührenermäßigungen gemäß § 5 und § 6 werden nur auf Antrag unter Vorlage von prüffähigen Unterlagen bzw. Nachweisen gewährt. Prüffähige Unterlagen sind insbesondere Lagepläne im Maßstab 1:500 oder 1:1000 mit Eintrag der Flurstücks-Nummer sowie Gutachten. Die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücksflächen sind unter Angabe der Versiegelungs-/Befestigungsart und der für die Berechnung der Flächen notwendigen Maße farbig zu kennzeichnen.

(5) Zur Feststellung der Berechnungsfläche durch die Landeshauptstadt Stuttgart oder einen Beauftragten der Landeshauptstadt Stuttgart nach Abs. 2, zur Überprüfung der in dieser Satzung vorgesehenen Nachweise oder Anzeigen sowie zur Überprüfung der angezeigten Änderungen nach § 7 und zur allgemeinen Prüfung der Gebührenpflicht sind die Beauftragten der Landeshauptstadt Stuttgart berechtigt, Grundstücke für ihre Ermittlungen im Rahmen der Gebührenfestsetzung zu betreten. Die Gebührenschuldner haben die von Amts wegen erforderlichen Ermittlungen und Prüfungen zu unterstützen.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 des KAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine der Anzeigepflichten des § 7 oder 11 dieser Satzung unterlässt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können aufgrund von § 8 Abs. 3 KAG und § 17 Absatz 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 13

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.